



**Benutzungsordnung für die
Mehrzweckhalle der Städtischen Realschule Weißenhorn (Fuggerhalle)
i.d.F. des 20.11.2023**

(BenO FH Städtische Realschule)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Mehrzweckhalle der Städtischen Realschule Weißenhorn – nachfolgend Fuggerhalle genannt – steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Weißenhorn – nachfolgend Träger genannt –.

(2) Die Fuggerhalle weist eine Doppelturnhalle mit Bühnenanbau und ergänzenden Nebenräumen, einen Gymnastikraum sowie ein großes Foyer auf und dient vorrangig dem Schulsport sowie der Ganztageschule der Städtischen Realschule. Soweit die Fuggerhalle nicht für eigene Zwecke des Trägers benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Belegungsplans den Schulen, Kindergärten, Vereinen, Gruppierungen, Firmen sowie Privatpersonen – nachfolgend Nutzer genannt – für den sportlichen Übungsbetrieb sowie für sonstige Veranstaltungen wie Tagungen, Kongresse, Ausstellungen und Veranstaltungen wissenschaftlicher, kultureller, religiöser und sonstiger Art zu Verfügung. Die Nutzung für Privatveranstaltungen, sowie für kulturelle Veranstaltungen ist nur für ortsansässige Personen und Vereine möglich. Für ortsfremde Personen oder Vereine nur im Ausnahmefall.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

(1) Bei der Nutzung und Belegung der Fuggerhalle wird folgende Priorisierung festgelegt:

1. Schulsporthalle mit Nutzung für die Ganztagesbetreuung
2. Veranstaltungshalle
3. Nutzung für Vereine.

(2) Die Gestattung der Benutzung der Fuggerhalle ist rechtzeitig, d. h. mindestens einen Monat vorher, beim Träger schriftlich zu beantragen. Dabei sind dem Antrag – soweit erforderlich – aussagekräftige Unterlagen beizufügen, die insbesondere die Art der Veranstaltung und das Sicherheitskonzept beschreiben. Auch ist ein Verantwortlicher Ansprechpartner zu bestimmen. Die Gestattung erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Benutzungsvertrages oder durch schriftliche Bewilligung des Trägers, in der der Nutzungszweck und die Nutzungszeiten festgelegt sind. Mit Erteilung der Gestattung bzw. der Inanspruchnahme der Fuggerhalle erkennen die Nutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Die Benutzung der Fuggerhalle ist nur zum vertraglich vereinbarten bzw. bewilligten Zweck zulässig. Die Überlassung der Fuggerhalle an Dritte ist ausgeschlossen.

(4) Veranstaltungen der Städtischen Realschule haben grundsätzlich Vorrang, insbesondere darf der Schulbetrieb der Realschule nicht durch sonstige Veranstaltungen beeinträchtigt werden (in der Regel von Montag – Freitag von 7.55 – 15.00 Uhr). In Absprache mit der Realschule können Einschränkungen des Schulbetriebes durch den Träger genehmigt werden.

Aus sonstigen wichtigen Gründen, z.B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung oder Eigenbedarf des Trägers, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Benutzungsvertrag widerrufen wird. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Fuggerhalle, insbesondere bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

Sofern der Bedarf an gebuchten Nutzungszeiten entfällt, ist der Träger unverzüglich zu informieren.

(5) Nutzer, die wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung einen unsachgemäßen Gebrauch von der Fuggerhalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(6) Der Träger hat das Recht, die Fuggerhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(7) Maßnahmen des Trägers nach den Absätzen 2 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

(8) Private Veranstaltungen sind bis zu einer max. Anzahl von 300 Sitzplätzen zulässig. Eine begründete Erhöhung dieser Platzzahl kann der Träger in Einzelfällen zulassen. Die Ausnahme muss schriftlich begründet und beantragt werden.

(9) Die Nutzung für Privatveranstaltungen, sowie für kulturelle Veranstaltungen ist nur für ortsansässige Personen und Vereine möglich. Eine Ausnahme für nicht ortsansässige Personen bzw. Vereine kann der Träger in Einzelfällen zulassen. Die Ausnahme muss schriftlich begründet und beantragt werden.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Fuggerhalle steht dem Träger oder von ihm bestellten Aufsichtspersonen zu, deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen ist die Aufsichtsperson befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 4 Umfang der sportlichen Benutzung

(1) Die sportliche Benutzung der Fuggerhalle wird vom Träger grundsätzlich in einem Belegungsplan geregelt (§ 5). Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplans kann der Träger im Einzelfall zulassen.

Der Träger ist berechtigt bereits zugesprochene Nutzungszeiten nach dem Belegungsplan zu widerrufen. Dies sollte in der Regel mindestens einen Monat vorher erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Diese Maßnahme löst keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

(2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Nutzungszeiten durch Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers zulässig.

(3) Über die Benutzbarkeit der Fuggerhalle im Einzelfall oder deren Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet der Träger.

§ 5 Belegungsplan

(1) Der Träger stellt einen Belegungsplan im Sinne des § 4 auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung der Halle nach § 4 zeitlich festgelegt wird.

(2) Die Nutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplans verpflichtet. Die Nutzung ist durch Unterschrift zu quittieren. Sie sind ferner verpflichtet, den Wegfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung dem Träger rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und möglicher neuer Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, kann eine vorliegende Bewilligung jederzeit vom Träger gegenüber dem Nutzer verändert werden. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend. Belegungsplanänderungen oder Neuanträge sind spätestens am 01.07. des jeweiligen Jahres beim Träger anzumelden.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Nutzer

(1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z. B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Nutzer müssen die Fuggerhalle und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Fuggerhalle so gering wie möglich gehalten werden. Als Ansprechpartner hat der Nutzer eine verantwortliche Person/Übungsleiter zu benennen, die/der während der gesamten Veranstaltung/Übungseinheit anwesend ist.

(3) Die Benutzung der Fuggerhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind. Darüber hinaus dürfen diese auch nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.

(4) Der Nutzer hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und –verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. Soweit weitergehende Genehmigungen oder Erlaubnisse (z. B. gaststättenrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA) zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, sind diese vom Nutzer rechtzeitig zu beantragen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Der Einsatz von Wunderkerzen und jegliche Art von Pyrotechnik sind untersagt.

(5) Für den jeweiligen Benutzungszweck ist der genehmigte Bestuhlungsplan mit maximaler Besucherzahl oder die maximale Anzahl an Stehplätzen (1.600 Personen) zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Zahl der Besucher in geeigneter Weise festzustellen und bei Erreichen der maximalen Besucherzahl einen weiteren Einlass zu unterbinden. Die von der Stadt beauftragte Aufsichtsperson ist zur Kontrolle berechtigt.

Einbauten in der Fuggerhalle dürfen mit Zustimmung des Trägers vorgenommen werden. Sollten weitergehende behördliche Vorschriften, wie Genehmigungspflichten, zu berücksichtigen sein, ist für die Einhaltung der Veranstalter verantwortlich. Dies gilt nicht für baurechtliche Genehmigungspflichten. Diese Genehmigung müsste der Träger beantragen, sofern er dies wünscht.

(6) Flucht- und Rettungswege in der Fuggerhalle sowie Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Abschränkungen vor den Ein- und Ausgängen sind nicht zulässig.

(7) Bei einem notwendigen Einsatz von Sicherheits- und Rettungsdiensten während bestimmter Veranstaltungen ist dies dem Träger mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen. Die hierfür anfallenden Personalkosten trägt der Nutzer.

(8) Das Mitbringen von Flaschen, Gläsern und Geschirr, der Genuss alkoholischer Getränke, Tabakwaren und sonstigen Rauschmitteln in der Halle ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon kann der Träger auf Antrag genehmigen.

(9) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn aus medizinischen Gründen die jeweilige Person auf das Tier angewiesen ist. Bei Zweifeln kann ein entsprechender Nachweis gefordert werden. Weitere Ausnahmen können durch die Verwaltung erteilt werden.

(10) In der gesamten Fuggerhalle mit Nebenräumen besteht absolutes Rauchverbot.

(11) Nach Abschluss jeglicher Veranstaltung hat die verantwortliche Person alle benutzten Strom- und Wasserverbrauchsquellen abzuschalten. Fenster und Türen sind zu schließen/abzuschließen.

(12) Jeglicher anfallender Müll und Leergut ist vom Nutzer spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen. Die vorhandenen Mülltonnen der Mehrzweckhalle dürfen bei Veranstaltungen nicht verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung der Mehrzweckhalle für den Schulbetrieb bzw. für die Nutzung der Fuggerhalle durch Vereine als Sporthalle.

(13) Vom Träger an den Nutzer ausgehändigte Hallenschlüssel/Zugangschips dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers und

müssen nach Ablauf der Übungszeiten/Veranstaltungen zurückgegeben werden. Verluste oder Zerstörungen sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist, wenn der Übungsleiter beim sportlichen Übungsbetrieb aus wichtigen Gründen verhindert ist, so kann der Schlüssel während dieser Zeit vom Vertreter in gleicher Art und Weise genutzt werden. Dieser Vertretungsgebrauch ist schriftlich zu dokumentieren und im Mängelbuch zu hinterlegen.

(14) Eventuell vorhandene technische Einrichtungsgegenstände/Anlagen (z. B. Verstärker-/Mikrofonanlagen, Heizungs-/Lüftungsanlage) dürfen nur vom Träger bedient werden. Sollte vom Nutzer die Bedienung der technischen Einrichtungsgegenstände/Anlagen für die Veranstaltung benötigt werden, so hat er dies frühzeitig beim Träger zu beantragen. Die hierfür anfallenden Personalkosten trägt der Nutzer. Detaillierte Daten für die einzelnen technischen Einrichtungsgegenstände sind beim Träger erhältlich. Die Bedienung der technischen Anlagen kann nach entsprechender Unterweisung auf das Personal des Nutzers übertragen werden.

(15) Das Aufstellen von Spiel- und Unterhaltungsautomaten ist nicht zulässig.

(16) Das Aufstellen von sonstigen Aufbauten oder Einrichtungen im Foyer oder in der Fuggerhalle ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon kann der Träger auf Antrag genehmigen.

(17) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas und dergleichen ist weder in der Fuggerhalle noch in den Nebenräumen erlaubt. Hierfür müssen die ausgewiesenen Parkplätze genutzt werden.

(18) Beschädigungen der Fuggerhalle inkl. Außenbereich sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind unverzüglich, spätestens nach 48 Stunden bei dem Träger bzw. der Aufsichtsperson zu melden.

(19) Sofern nach der Versammlungsstättenverordnung der Betreiber einen beauftragten Veranstaltungsleiter während des Betriebs von Versammlungsstätte bereitstellen muss, ist der Nutzer verpflichtet die Leistung eines Hallenwartes zu buchen. Hierbei handelt es sich um keine Wahlleistung.

§ 7 Weitere Pflichten der Nutzer für den sportlichen Übungsbetrieb

(1) Benutzte Sportgeräte sind nach der Benutzung zu ihrem Aufbewahrungsort zurückzubringen. Alle Hallengeräte dürfen nicht außerhalb der Fuggerhalle genutzt werden.

(2) Sportmatten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.

(3) Schwingende Geräte (z. B. Ringe, Taue) dürfen grundsätzlich nur von einer Person genutzt werden.

(4) Verstellbare Geräte (z. B. Pferd, Barren) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

(5) Die ständige Überprüfung der Sicherheit von Turngeräten und Halleneinrichtungen zählt mit zu den wesentlichen Aufgaben der verantwortlichen Person/Übungsleiter. Bei personengefährdenden Beschädigungen von Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu setzen. Vor Beginn der Übungszeit festgestellte Mängel sind im Mängelbuch einzutragen. Werden während der Benutzerzeit durch Benutzer oder Zuschauer am Gebäude und/oder den Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten Schäden verursacht oder festgestellt, so sind diese mit einer kurzen Schilderung des Sachverhaltes einschließlich dem verantwortlichen Verursacher zwecks eventueller Geltendmachung von Schadenersatzforderungen im Mängelbuch einzutragen.

(6) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.

(7) Bei der Benutzung aller Wasch- und Duschanlagen ist sparsamer Wasserverbrauch geboten. Die Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen. In die Wasch- und Duschenbecken dürfen keine Abfallstoffe geworfen werden, die zum Verstopfen der Rohrleitungen führen.

(8) Ballspiele sind grundsätzlich nur mit Hallenbällen zu Trainingszwecken zulässig, es sei denn, der Träger genehmigt eine andere Nutzung (z. B. Wettbewerbsveranstaltungen).

(9) Die Fuggerhalle darf bei sportlicher Nutzung nur mit nichtfärbenden Hallenschuhen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen.

(10) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung ist die Fuggerhalle in einem geordneten Zustand besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen.

(11) Bewegliches Eigentum des Nutzers darf nur mit Genehmigung des Trägers in der Halle und zwar in den hierfür zugewiesenen Räumen abgestellt werden. Ein Aufbewahrungsvertrag zwischen Träger und Nutzer kommt nicht zustande. Die gesetzliche Haftung für dieses eingebrachte Fremdeigentum verbleibt beim Nutzer. Die Lagerung des vorgenannten Nutzereigentums erfolgt unter Ausschluss einer Haftungsverpflichtung des Trägers. Dem Nutzer wird empfohlen, hierfür eine eigene Versicherung abzuschließen.

§ 8 Weitere Pflichten der Nutzer für sonstige Veranstaltungen

(1) Vor und nach jeder Veranstaltung findet eine Übergabe der Fuggerhalle mit Nebenräumen anhand eines Übergabeprotokolls statt. In diesem Rahmen wird auch der Zugangsschip ausgehändigt. Die Übergaben und Besichtigungen erfolgen im Rahmen der allgemein üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung.

Für die Bewirtung einer Veranstaltung kann ein Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb beauftragt werden. Die Nutzung der Küche im jeweiligen Zustand ist hierfür möglich. Es besteht kein Anspruch auf die Zurverfügungstellung weiterer Küchenausstattung.

(2) Die Bestuhlung richtet sich nach dem Bestuhlungsplan der jeweils bewilligten Veranstaltung. Das Auf- und Abstuhlen übernimmt der Träger.

(3) Der Auf- und Abbau technischer Anlagen, Sonderbauten (z.B. Bar, gesonderte Bühne) und Dekorationsarbeiten sind vom Veranstalter vor und nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen.

(4) Je nach Nutzungsart kann zur Vermeidung von Beschädigungen verlangt werden, dass der Hallenboden abgedeckt wird bzw. bestimmte Auflagen erfüllt werden müssen. Sofern der Nutzer wünscht, dass der Träger für die Abdeckung sorgt, dann muss er die hierfür entstehenden Kosten tragen.

(5) Nach Abschluss einer sonstigen Veranstaltung sind die genutzten Räume besenrein zu säubern. Tische und Stühle sowie die Küche sind abzuwischen und in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

(6) Die Nutzung der Sportgeräte bei außersportlichen Veranstaltungen ist untersagt. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers möglich.

(7) Der Veranstalter hat auch den direkten Umgriff im Außenbereich der Fuggerhalle sauber zu halten. Im westlichen und nördlichen Außenbereich der Fuggerhalle ist ein Aufenthalt der Besucher nicht gestattet.

§ 9 Benutzungsentgelt

(1) Der Träger schließt einen Benutzungsvertrag (Nutzungsvereinbarung) mit einem Nutzer für eine sonstige Veranstaltung bzw. bewilligt einem Nutzer für den sportlichen Übungsbetrieb die Nutzung in schriftlicher Form.

(2) Im Einzelnen werden folgende Entgelte erhoben:

1. Sportlicher Übungsbetrieb

	Kosten für Erwachsene	Kosten für Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre
--	------------------------------	--

Einfachturnhalle	10,23 €/Std. incl. MwSt.	3,41 €/Std. incl. MwSt.
Zweifachturnhalle	20,46 €/Std. incl. MwSt.	6,82 €/Std. incl. MwSt.
Gymnastikraum	10,23 €/Std. incl. MwSt.	3,41 €/Std. incl. MwSt.
Turniertag bis 4 Std.	38,35 € incl. MwSt.	25,57 € incl. MwSt.
Turniertag über 4 Std.	76,70 € incl. MwSt.	38,35 € incl. MwSt.

2. Sonstige Veranstaltungen

- Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete (2.1), den sonstigen Kosten (2.2) und den Kosten für die Zusatzleistungen (2.3). Die Grundmieten gelten für jeweils eine zusammenhängende Veranstaltung ohne zwischenzeitliche Umstuhlung und Reinigungsarbeiten. Als Veranstaltungstag wird der Tag gerechnet, an dem die Veranstaltung beginnt, auch wenn sie erst nach 24 Uhr endet.
- Die Aufbau- und Probenzeit am Veranstaltungstag sowie Abräumarbeiten an einem Wochenendtag bleibt ohne Berechnung. Für Aufbauarbeiten oder Proben am Vortag/an Vortagen sowie für Aufräumarbeiten an einem oder weiteren auf den Veranstaltungstag folgenden Werktag/en werden für jede angefangene Stunde 10 % der Grundmiete berechnet.
- In der Grundmiete (2.1) sind die Kosten für das Bereitstellen der Bestuhlung, der Normalbeleuchtung und die Heizung enthalten.
- Bei den sonstigen Kosten (2.2) handelt es sich um keine Wählleistungen.
- Für die zuzahlenden Entgelte wird grundsätzlich eine Vorausleistung (Kautions) in der fünffachen Höhe der Grundmiete fällig, die spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Weißenhorn eingegangen sein muss. In begründeten Einzelfällen ist der Träger berechtigt, eine höhere Vorausleistung festzusetzen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung.
- Die nachstehend genannten Preisen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Folglich handelt es sich um NETTOPREISE zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- In begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger über das zu entrichtende Entgelt.
- Sofern die Veranstaltungsräumlichkeiten nach der Nutzung extreme Verschmutzungen aufweisen, behält sich der Träger vor, die Reinigungskosten anstatt einer Pauschale in voller Höhe zu verrechnen.

2.1 Grundmieten

Art der Veranstaltung	Räume/Nutzung	Grund-miete
Privatveranstaltungen	Halle incl. Foyer bis max. 300 Sitzplätze	350,00 €
	Foyer mit Bestuhlung bis 144 Sitzplätze	150,00 €
	Foyer ohne Bestuhlung	120,00 €
Gewerbliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen	Halle incl. Foyer bis max. 300 Sitzplätze bzw. max. 600 Stehplätze	500,00 €
	Halle incl. Foyer mit über 300 Sitzplätze oder nur Stehplätze	900,00 €
	Foyer mit Bestuhlung bis 144 Sitzplätze	200,00 €
	Foyer ohne Bestuhlung	170,00 €
	Halle incl. Foyer bis max. 300 Sitzplätze bzw. max. 600 Stehplätze	100,00 €

Kulturelle bzw. gemeinnützige Veranstaltungen	Halle incl. Foyer mit über 300 Sitzplätze oder nur Stehplätze	200,00 €
	Foyer mit Bestuhlung bis 144 Sitzplätze	80,00 €
	Foyer ohne Bestuhlung	50,00 €

2.2. Sonstige Kosten

	Leistung	Kosten
Hallenwart	Berechnung je angefangenen Std.	25,00 €/Std.
Energiezuschlag	Halle incl. Foyer	100,00 €/Tag
	Foyer ohne Halle	25,00 €/Tag

Reinigungspauschale	für Privatveranstaltungen	Mo. – Fr.	250,00 €
		Sa., So. Feiertag	350, 00 €
	für Gewerbliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen	Mo. – Fr.	250, 00 €
		Sa., So. Feiertag	350, 00 €
	für Kulturelle bzw. gemeinnützige Veranstaltungen (nicht kommerziell)	Mo. – Fr.	125, 00 €
		Sa., So. Feiertag	175, 00 €
	für Kulturelle bzw. gemeinnützige Veranstaltungen (kommerziell)	Mo. – Fr.	250, 00 €
		Sa., So. Feiertag	350,00 €

2.3. Weitere Zusatzleistungen

Zusatzleistungen können nur in Zusammenhang mit der Hallen- bzw. Foyernutzung gebucht werden.

	Leistung	Kosten
Bühnennutzung	mit Veranstaltungstechnik	100,00 €
Küche	Nutzung incl. Kühlzelle	200,00 €
Lautsprecheranlage		50,00 €
Beamer mit Leinwand		50,00 €
Künstlergarderobe	Je Garderobe	15,00 €
Gymnastikraum		50,00 €
Rednerpult		15,00 €
Vorbühne	Je Element	5,00 €

3. Rücktritt

Erklärt der Nutzer den Rücktritt vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so sind Stornogebühren wie folgt zu entrichten:

- mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung: kostenfrei
- unter 14 Tage vor der Veranstaltung: Fälligkeit der Grundmiete

§ 10 Haftung

(1) Der Träger überlässt dem Nutzer die Halle und sonstige Räume, Außenanlagen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Außenanlagen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(3) Der Nutzer stellt den Träger von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Mieter hat bei Vertragsabschluss bezüglich sonstiger Veranstaltungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindest-Deckungssummen nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind:

- für Personenschäden 1.000.000,00 €
- für Sachschäden 250.000,00 €
- für Vermögensschäden 6.000,00 €

Der Versicherungsschutz ist bei Vertragsabschluss vorzulegen. Die Versicherung muss auch Schäden an Mietsachen mit abdecken.

(5) Der Träger haftet gegenüber dem Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(7) Der Träger haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten eingelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.

(8) Der Nutzer haftet für einen außergewöhnlich hohen, von ihm verschuldeten Verbrauch von Strom und Wasser. Gleiches gilt für anfallende Müll-/Sperrmüllgebühren.

§ 11 Steuerpflicht

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Preises/Entgeltes erkennt, ist die Stadt berechtigt, zusätzlich die geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 20.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23.01.2023 mit Ablauf des 19.11.2023 außer Kraft. Nutzungsvereinbarungen die vor der Beschlussfassung der neuen Benutzungsordnung für eine Nutzung nach dem 20.11.2023 abgeschlossen wurden, erfolgt auf der Basis der Benutzungsordnung vom 23.01.2023 a.F..

Weißenhorn, den 20.11.2023

Jutta Kempter
3. Bürgermeisterin